

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Unterkünften für Personen, zu deren Unterbringung die Gemeinde Cappeln (Oldenburg) gesetzlich verpflichtet ist

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nieders. GVBL S. 383) in der z.Zt. gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsisches Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 30) in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Cappeln (Oldenburg) in seiner Sitzung am 17.06.2004 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Cappeln (Oldenburg) - im folgenden Gemeinde genannt - unterhält für Personen, zu deren Unterbringung sie gesetzlich verpflichtet ist (Benutzer) verschiedene Unterkünfte, jeweils als selbständige öffentliche Einrichtungen:

- a) Wohnungen, die sich im Eigentum der Gemeinde befinden (Obdachlosenwohnungen)
- b) Wohnungen, die von Dritten angemietet wurden
- c) Gemeinsam mit der Gemeinde Emstek ein Flüchtlingswohnheim, dessen Betreuung einem Dritten vertraglich übertragen wurde.

§ 2 Benutzung

1. Die Unterkünfte dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde, das Flüchtlingswohnheim im Rahmen der geltenden Regelungen, bezogen werden.
2. Ein Anspruch der Benutzer auf die Zuweisung bestimmter Räume oder einer bestimmten Anzahl von Räumen besteht nicht. Personen, die nicht eingewiesen worden sind, ist das Übernachten in den Wohnungen nicht gestattet. Bei Verstößen kann ein Hausverbot erteilt werden. Eine strafrechtliche Verfolgung bleibt hiervon ebenso unberührt wie Ansprüche auf Schadensersatz.
3. Benutzer von Unterkünften können auf Anordnung der Gemeinde oder des Heimbetreibers in andere Räume umquartiert werden.
4. Die in die Unterkunft von der Gemeinde eingebrachte Möblierung und sonstigen Ausstattungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Den Benutzern ist es ohne ausdrückliche Genehmigung nicht gestattet, bauliche Veränderungen an der Unterkunft vorzunehmen und eigenmächtig Antennenanlagen zu installieren oder Fernmeldeeinrichtungen, wie Telefon und Kabelanschluss zu beschaffen. Eigene Möbel dürfen ohne Genehmigung der Gemeinde bzw. der Heimleitung nicht in die Unterkunft eingebracht werden.

§ 3 Haftung von Schäden

Die Benutzer haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die in den überlassenen Räumen und den gemeinschaftlich benutzten Räumen durch eigene Handlung

oder Unterlassung oder durch ihre Gäste schuldhaft verursacht werden. Für Personen- oder Sachschäden, die den Benutzern der Unterkunft durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde nicht.

§ 4 Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten. Für die öffentliche Einrichtung (Obdachlosenwohnung) nach § 1 Satz 1 Buchstabe a gilt der Tarif A; für angemietete Wohnungen nach § 1 Satz 1 Buchstabe b gilt der Tarif B und für das Flüchtlingswohnheim nach § 1 Satz 1 Buchstabe c gilt der Tarif C.

Die monatliche Nutzungsgebühr beträgt:

A) Unterbringung in der Obdachlosenwohnung:

- Kaltmiete je qm	4,09 €
- Heizungskosten je qm	0,82 €
- Warmwasser je qm	0,15 €
- Stromkosten pauschal pro Person	25,-- €
- Die Kosten für Abfallbeseitigung, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und für die Überlassung von Möbeln werden anteilig auf die Bewohner umgelegt.	

B) Unterbringung in angemieteten Wohnungen:

Ersatz der Kosten die der Gemeinde durch die Anmietung der Wohnung entstehen.

C) Unterbringung im Flüchtlingswohnheim:

Personengruppe	
a) Haushaltsvorstand	90,-- €
b) volljährige Einzelperson im Einzelzimmer	90,-- €
c) volljährige Haushaltsangehörige/Ehegatte	60,-- €
d) volljährige Einzelperson im Mehrbettzimmer	80,-- €
e) minderjährige Haushaltsangehörige und Einzelpersonen	40,-- €

Die Obergrenze pro Familie wird im Flüchtlingswohnheim mtl. auf max. 230,-- € in angemieteten Wohnungen auf 300,-- € mtl., festgesetzt.

Entsteht oder endet die Gebührenfrist (§ 6) im Laufe eines Monats, so wird für jeden Tag der Unterkunftsbenutzung ein kalendertäglicher Anteil der Monatsgebühr erhoben.

Soweit die Unterbringungssituation dies erfordert, kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag (Nutzungsvertrag) das Nutzungsverhältnis und die Gebühr abweichend von den Bestimmungen dieser Satzung geregelt werden.

§ 5 Gebührenschildner

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Einweisung in die Unterkunft und endet mit dem Auszug des Benutzers aus der Unterkunft. Vorübergehende Abwesenheit beendet die Gebührenpflicht nicht.

Die Gebühr ist monatlich im voraus bis zum 3. Kalendertag eines jeden Monats fällig. Sie wird durch Bescheid festgesetzt und erhoben.

§ 7 Auskunftspflicht

Die Benutzer haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühr erforderlich ist.

Die Gemeinde kann an Ort und Stelle Ermittlungen vornehmen. Die Benutzer der Unterkünfte sind jederzeit verpflichtet Bedienstete der Gemeinde (in der Gemeinschaftsunterkunft Gartherfeld auch der Heimleitung und Bediensteter der Gemeinde Emstek) oder von der Gemeinde beauftragte Dritte Zutritt zur Unterkunft zu verschaffen, um insbesondere den Zustand der Unterkunft zu kontrollieren und um notwendige Reparaturarbeiten vornehmen zu lassen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gemäß §§ 7 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2004 in Kraft.



Grote, Bürgermeister

